S 15 RF 13/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	Kostenbeschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Rechtzeitige Mitteilung Schutz des Kostenschuldners vor Überforderung Überschreitung des Auslagenvorschusses Vergütung von Sachverständigen nach dem JVEG
Leitsätze	Ein Sachverständiger hat auf eine erhebliche Überschreitung des angeforderten Auslagenvorschusses hinzuweisen. Die Hinweispflicht gemäß § 8a Abs. 4 JVEG i.V.m. § 407a Abs. 3 S. 2 ZPO umfasst eine Wartepflicht. Nach Verstreichen einer angemessenen Zeit darf der Sachverständige, wenn das Gericht auf seine Mitteilung nicht reagiert, von einer konkludenten Einwilligung ausgehen. Eine schriftliche Bewilligung muss er nicht abwarten bzw. beim Gericht einholen. Zweck der Regelung ist, den Kostenschuldner vor einer Überforderung zu schützen. Eine Reduzierung der Vergütung auf den Auslagenvorschuss kommt daher nicht in Betracht, wenn aufgrund eines – wenn auch nicht rechtzeitigen – Hinweises vor Eingang des Gutachtens und der Rechnung bei Gericht ein weiterer Auslagenvorschuss angefordert wird, den der Kostenschuldner bezahlt. Auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs kommt es nicht an.
Normenkette	JVEG § 4 Abs. 1 JVEG § 8a Abs. 4, 5 SGG § 109 ZPO § 407a Abs. 3 Satz 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 RF 13/18
Datum	30.04.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 SF 209/20
Datum	23.08.2022

3. Instanz

Datum	-

Â

I.Â Â Â Auf die Beschwerde wird der Beschluss des Sozialgerichts Regensburg vom 30. April 2020, S 15 RF 13/18, aufgehoben.

II.Â Â Â Die VergÃ¼tung des BeschwerdefÃ¼hrers fÃ¼r sein in der Streitsache S 13 VS 5/16 erstelltes Gutachten vom 14.05.2018 wird auf 4.082,06 â¬ festgesetzt.

G r Ã¼ n d e :

I.

Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob die VergÃ¼tung des Antragstellers und BeschwerdefÃ¼hrers (Bf) nach dem JustizvergÃ¼tungs- und -entschÃ¤digungsgesetz (JVEG) fÃ¼r sein in der Streitsache S 13 VS 5/16 im Auftrag des Gerichts erstelltes medizinisches Gutachten vom 14.05.2018 zu Recht nur in der HÃ¶he des zunÃ¤chst eingezahlten Auslagenvorschusses von 2.500,- â¬ festgesetzt worden ist.

Das Sozialgericht Regensburg (SG) ernannte den Bf im Verfahren S 13 VS 5/16, in dem es um VersorgungsansprÃ¼che nach dem Soldatenversorgungsgesetz ging, zum SachverstÃ¤ndigen und beauftragte ihn mit gerichtlichem Schreiben vom 19.01.2018 mit der Erstellung eines Gutachtens nach ambulanter Untersuchung auf Antrag des KlÃ¤gers gemÃ¤Ã Â§ 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Um Ãbersendung des Gutachtens binnen zwei Monaten nach Zugang des Gutachtensauftrages wurde gebeten. Das gerichtliche Schreiben enthÃ¤lt den Hinweis, dass unverzÃ¼glich die endgÃ¼ltige HÃ¶he der Kosten schriftlich mitzuteilen sei, wenn aus zwingenden GrÃ¼nden die gesamten Kosten den eingezahlten Vorschuss von 2.500,00 â¬ voraussichtlich Ã¼berstiegen. In diesem Fall werde gebeten, die Benachrichtigung des Gerichts abzuwarten, ob das Gutachten zu erstatten sei oder die Akten ohne Erledigung des Gutachtensauftrages zurÃ¼ckgesandt werden sollten. Mehrkosten wÃ¼rden nur nach Einwilligung des Gerichts Ã¼bernommen.

Mit Empfangsbekenntnis vom 23.01.2018 bestÃ¤tigte der Bf den Erhalt des

Gutachtensauftrages und der Akten. Auf dem Empfangsbekenntnis vermerkte der Bf handschriftlich, er kÃ¶nne das Gutachten wegen ArbeitsÃ¼berlastung erst bis 25.04.2018 fertigstellen. Der Kostenvorschuss sei auf 4.000,- â¬ festzusetzen. Wenn die beiden Voraussetzungen nicht mÃ¶glich seien, sende er den Auftrag gerne zurÃ¼ck. Das Schreiben ging am 25.01.2018 beim SG ein.

Das SG reagierte hierauf zunÃ¤chst nicht, insbesondere bat es den Bf nicht um RÃ¼ckÃ¼bersendung der Akten. Vielmehr findet sich in der SG-Akte der Vermerk, â monieren, falls bis 25.04. kein Eingang der Ger Aâ. Am 22.05.2018 forderte das SG beim KlÃ¤ger einen weiteren Vorschuss in HÃ¶he von 1.500,- Euro an und teilte dem KlÃ¤ger mit, die beantragte gutachterliche AnhÃ¶rung werde davon abhÃ¤ngig gemacht, dass er diesen Betrag bis einschlieÃlich zwei Wochen nach Erstellung der Kostenrechnung vorschieÃe. Der weitere Vorschuss ist eingezahlt worden.

Das Gutachten des Bf vom 14.05.2018 ging am 28.05.2018 beim SG ein. Mit Rechnung vom 14.05.2018, eingegangen am 28.05.2018, machte der Bf eine VergÃ¼tung in HÃ¶he von 4.082,06 â¬ geltend. Am 28.05.2018 verfÃ¼gte der Hauptsacherichter, gegen eine VergÃ¼tung des Bf bestÃ¼nden dem Grunde nach keine Bedenken. Das Gutachten wurde den Beteiligten mit Schreiben vom 29.05.2018 Ã¼bermittelt.
Â
Die Urkundsbeamtin des SG teilte dem Bf mit Schreiben vom 04.07.2018 mit, dass Kosten nur in HÃ¶he des eingezahlten Betrages von 2.500,- Euro Ã¼bernommen werden kÃ¶nnten. Eine Einwilligung des Gerichts bezÃ¼glich der vom Bf auf dem Empfangsbekenntnis fÃ¼r den Gutsachtensauftrag angeforderten Mehrkosten sei nicht erfolgt.

Hiergegen hat der Bf mit Schreiben vom 13.07.2018, eingegangen am 17.07.2018, die richterliche Festsetzung der VergÃ¼tung beantragt. Er habe mit seinem Schreiben vom 23.01.2018 unmissverstÃ¤ndlich zum Ausdruck gebracht, dass er eine KostenvorschusserhÃ¶hung auf 4.000,- â¬ beantrage. Eine ÃuÃerung seitens des Gerichts sei nicht erfolgt. Dies sei als stillschweigende Zustimmung auszulegen. Der ausdrÃ¼ckliche Hinweis in dem Gutachtensauftrag habe an Relevanz verloren, da er unter den konkreten UmstÃ¤nden nach Treu und Glauben unter BerÃ¼cksichtigung der Verkehrssitte (Â§Â§ 133, 157 BGB) auf die Abgabe einer WillenserklÃ¤rung habe schlieÃen dÃ¼rfen. Im Ãbrigen sei der Passus âMehrkosten werden nur nach Einwilligung des Gerichts Ã¼bernommenâ gemÃ¤Ã JVEG nicht rechtsgÃ¼ltig.
Das SG hat mit Beschluss vom 30.04.2020 die VergÃ¼tung des Bf fÃ¼r sein in der Streitsache S 13 VS 5/16 erstelltes Gutachten vom 14.05.2018 auf 2.500,- â¬ festgesetzt. Die rechtzeitig gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 1 JVEG geltend gemachte Honorarnote des Bf vom 14.05.2018 sei auf 2.500,- â¬ zu kÃ¼rzen. Ein hÃ¶herer Anspruch ergebe sich auch nicht aus der Tatsache, dass der Bf mit Schreiben vom 23.01.2018 mitgeteilt habe, sein Gutachten werde 4.000,- â¬ an Kosten verursachen. Der Bf sei in dem Gutachtensauftrag vom 19.01.2018 ausdrÃ¼cklich darauf hingewiesen worden, dass âMehrkosten nur nach Einwilligung des Gerichtsâ Ã¼bernommen wÃ¼rden. Auch sei er darauf hingewiesen worden, im

Falle einer Nachforderung die Benachrichtigung des Gerichts abzuwarten, ob das Gutachten zu erstatten sei oder nicht. Dem Bf sei zwar zuzugestehen, dass seitens des Gerichts leider erst verzÃ¶gert mit VerfÃ¼gung vom 22.05.2018 der weitere Kostenvorschuss angefordert worden sei, jedoch habe der Bf trotz der ausdrÃ¼cklichen Hinweise in dem Gutachtensauftrag ohne weitere Mitteilung des Gerichts das Gutachten erstellt. Das Schreiben vom 23.01.2018 widerlege die Verschuldensvermutung (Â§ 8a Abs. 5 JVEG) zu Lasten des Bf nicht. Demzufolge sei gemÃ¤Ã Â§ 8a Abs. 4 JVEG die EntschÃ¤digung des Bf fÃ¼r die Erstellung des Gutachtens entsprechend zu kÃ¼rzen.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde des Bf vom 16.06.2020, mit der er geltend macht, er sehe die verzÃ¶gerte Anforderung des weiteren Kostenvorschusses mit VerfÃ¼gung vom 22.05.2018 bei der KlÃ¤gervertretung als schuldhaftes VersÃ¤umnis des Gerichts an. Er sei nicht gewillt, die finanziellen Konsequenzen der UntÃ¤tigkeit des Gerichts zu tragen.
Das SG hat die Beschwerde dem Bayerischen Landessozialgericht (BayLSG) zur Entscheidung vorgelegt. Der Antrags- und Beschwerdegegner (Bg) hat ausgefÃ¼hrt, nach der Rechtsprechung des Kostensenats des BayLSG (Beschluss vom 08.06.2015, L 15 SF 255/14 E) seien nicht nur die rechtzeitige Mitteilung, sondern auch das Abwarten der Antwort des Gerichts auf dieselbe als Voraussetzungen dafÃ¼r genannt, dass ein Fehlen des Verschuldens festgestellt werden kÃ¶nne und eine KÃ¼rzung auf den Vorschuss nicht erfolgen mÃ¼sse. Auch das LSG Berlin-Brandenburg habe in seiner Entscheidung vom 27.03.2017, L 2 SF 114/16 E, das Nichteinhalten der vom Gesetzgeber als selbstverstÃ¤ndlich vorausgesetzten Wartepflicht als Verschulden gesehen, das zur KÃ¼rzung auf den Vorschuss fÃ¼hren mÃ¼sse. Die Wartepflicht sei verletzt worden, der Bf habe den KlÃ¤ger mit seiner Rechnung vor vollendete Tatsachen gestellt. Der Schutz des KlÃ¤gers habe damit nicht erfÃ¼llt werden kÃ¶nnen. Die Bezahlung der Kostenrechnung Ã¼ber einen weiteren Vorschuss am 19.06.2018 gleiche damit einer Nachzahlung im nachtrÃ¤glichen EinverstÃ¤ndnis des KlÃ¤gers, deren Irrelevanz der Kostensenat in dem genannten Beschluss festgestellt habe. Erschwerend komme hinzu, dass das SG trotz der anhÃ¤ngigen Kostenstreitsache eine â Abwicklung des Kostenvorschusses nach Â§ 109 SGGâ durchgefÃ¼hrt habe. Vor diesem Hintergrund werde darum gebeten, darÃ¼ber zu entscheiden, ob dem Bf, dem ohne das Problem der VorschussÃ¼berschreitung die Rechnung antragsgemÃ¤Ã bezahlt werden kÃ¶nne, im Hinblick auf die immense Bedeutung des Â§ 8a Abs.4 JVEG nicht zumutbar gewesen wÃ¤re, wenigstens einmal bei Gericht bezÃ¼glich seiner handschriftlichen Mitteilung nachzufragen.
Zur Entscheidung lagen die beigezogenen Akten des SG zu den Verfahren S 13 VS 5/16 und S 15 RF 13/18 sowie die Beschwerdeakte vor.

II.

Die Beschwerde ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung wurde das Verfahren dem Senat Ã¼bertragen, Â§ 4 Abs. 7 S. 2 JVEG.

1. Die Beschwerde ist nach Â§ 4 Abs. 3 JVEG zulÃ¤ssig, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- â¬ Ã¼bersteigt. Das SG hat die zu gewÃ¤hrende VergÃ¼tung auf 2.500,- â¬ festgesetzt. Der Bf macht mit seiner Beschwerde einen Betrag von 4.082,06 â¬ geltend, die Differenz betrÃ¤gt mehr als 200,- â¬.

2. Die gerichtliche Festsetzung gemÃ¤Ã Â§ 4 Abs.1 JVEG stellt keine Ãberprüfung der von den Kostenbeamten vorgenommenen Ermittlung der EntschÃ¤digung oder VergÃ¼tung dar, sondern ist eine davon unabhÃ¤ngige erstmalige Festsetzung. Bei der Festsetzung durch die Kostenbeamten handelt es sich um eine lediglich vorlÃ¤ufige Regelung, die durch den Antrag auf gerichtliche Festsetzung hinfÃ¤llig wird (vgl. Bundesgerichtshof, Entscheidung vom 05.11.1968, Az.: RiZ (R) 4/68). Damit wird eine vorherige Berechnung der BetrÃ¤ge im Verwaltungsweg sowohl bei den Einzelpositionen als auch im Gesamtergebnis gegenstandslos. Das Gericht hat daher eine vollumfassende PrÃ¼fung des EntschÃ¤digungs- oder VergÃ¼tungsanspruchs vorzunehmen, ohne auf EinwÃ¤nde gegen die im Verwaltungsweg erfolgte Festsetzung beschrÃ¤nkt zu sein.
Auch im Beschwerdeverfahren ist eine vollstÃ¤ndige PrÃ¼fung der Festsetzung der VergÃ¼tung ohne BeschrÃ¤nkung auf die mit der Beschwerde vorgetragenen UmstÃ¤nde vorzunehmen. Allerdings ist im Beschwerdeverfahren eine Herabsetzung der VergÃ¼tung zu Ungunsten des beschwerdefÃ¼hrenden SachverstÃ¤ndigen bzw. eine Heraufsetzung der VergÃ¼tung zu Ungunsten der beschwerdefÃ¼hrenden Staatskasse ausgeschlossen. Das Verbot der reformatio in peius ist â anders als im Antragsverfahren nach Â§ 4 Abs.1 JVEG â im Beschwerdeverfahren zu beachten (vgl. Beschluss des Senats vom 11.01.2021, Az.: L 12 SF 113/19 m.w.N.).

3. Die VergÃ¼tung des Bf war auf 4.082,06 â¬ festzusetzen. Ihm steht die geltend gemachte VergÃ¼tung in HÃ¶he von 4.082,06 â¬ zu, die nach den AusfÃ¼hrungen des Bg âohne das Problem der VorschussÃ¼berschreitungâ antragsgemÃ¤Ã bezahlt werden kÃ¶nnte. Die Festsetzung der VergÃ¼tung durch das SG auf die HÃ¶he des Vorschusses, also auf 2.500,00 â¬, steht nicht in Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben des Â§ 8 a Abs. 4 JVEG.

a.) GrundsÃ¤tzlich ist die Rechnung des Bf vom 28.05.2018 berechtigt, dies wird auch vom Bg nicht bestritten.

b.) Eine Herabsetzung auf 2.500,- â¬ gestÃ¼tzt auf Â§ 8a Abs. 4 JVEG war nicht vorzunehmen.

Nach Â§ 8a Abs. 4 JVEG erhÃ¤lt der Berechtigte die VergÃ¼tung nur in HÃ¶he des Auslagenvorschusses, wenn die VergÃ¼tung den angeforderten Auslagenvorschuss erheblich Ã¼bersteigt und der Berechtigte nicht rechtzeitig nach Â§ 407 a Absatz 3 Satz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) auf diesen Umstand hingewiesen hat. Nach Â§ 407 a Abs. 3 S. 2 ZPO hat der SachverstÃ¤ndige rechtzeitig darauf hinzuweisen, wenn voraussichtlich Kosten erwachsen, die erkennbar auÃer VerhÃ¤ltnis zum Wert des Streitgegenstandes stehen oder einen angeforderten Kostenvorschuss erheblich Ã¼bersteigen. Nach Â§ 8a Abs. 5 JVEG ist u.a. der Absatz 4 nicht anzuwenden, wenn der Berechtigte die Verletzung der ihm obliegenden

Hinweispflicht nicht zu vertreten hat.

Mit der EinfÃ¼hrung des Â§ 8a JVEG mit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (2. KostRMoG) mit Wirkung zum 01.08.2013 hat der Gesetzgeber das Schicksal des VergÃ¼tungsanspruchs fÃ¼r FÃ¤lle der nicht ordnungsgemÃ¤Ãen Leistungserbringung geregelt und sich dabei an der fÃ¼r die SachverstÃ¤ndigenvergÃ¼tung ausgewogenen Rechtsprechung orientiert. Abs. 3 und 4 sollten die FÃ¤lle regen, in denen der SachverstÃ¤ndige gegen Pflichten verstÃ¶Ãt, die einen unmittelbaren kostenrechtlichen Bezug haben. Nach Â§ 8a Abs. 4 JVEG soll die VergÃ¼tung, wenn sie einen angeforderten Vorschuss erheblich Ã¼bersteigt, mit dem Betrag des Vorschusses gekappt werden (vgl. BT-Drs.17/11471 (neu), S. 259 f.).

aa.) Zwar hat das SG zu Recht festgestellt, dass die vom Bf mit Rechnung vom 28.05.2021 geltend gemachte VergÃ¼tung in HÃ¶he von 4.082,06 â¬ den zunÃ¤chst beim KlÃ¤ger angeforderten Auslagenvorschuss in HÃ¶he von 2.500,- â¬ erheblich Ã¼berstiegen hat. Entgegen den AusfÃ¼hrungen des SG hat der Bf aber im vorliegenden Fall rechtzeitig darauf hingewiesen, dass die Kosten voraussichtlich erheblich den Kostenvorschuss Ã¼bersteigen wÃ¼rden.
Zwar ist insofern im Gesetz nur die Verpflichtung des SachverstÃ¤ndigen geregelt, rechtzeitig auf eine erhebliche Ãberschreitung des Auslagenvorschusses â hinzuweisenâ. Dem Wortlaut der Regelung ist eine Wartepflicht hingegen nicht zu entnehmen. Der Senat folgt aber insofern der EinschÃ¤tzung des Bg, dass die vom Gesetzgeber geregelte Hinweispflicht gemÃ¤Ã Â§ 8a Abs. 4 JVEG i.V.m. Â§ 407 a Absatz 3 Satz 2 ZPO eine (vom Gesetzgeber als selbstverstÃ¤ndlich vorausgesetzte) Wartepflicht impliziert (vgl. Jahnke/PflÃ¼ger, JVEG, 28. Auflage, 2021, Â§ 8a JVEG, Rn.157; BayLSG, Beschluss vom 08.06.2015, L 15 SF 255/14 E).

Vorliegend hat der Bf unmittelbar nach Erhalt des Gutachtensauftrages und der nach der Berechnung der Urkundsbeamtin rund 1.000 Blatt umfassenden Verfahrensakten auf dem Empfangsbekenntnis vom 23.01.2018, mit dem der Erhalt des Gutachtensauftrages und der Akten bestÃ¤tigt worden ist, vermerkt, er kÃ¶nne das Gutachten wegen ArbeitsÃ¼berlastung erst bis 25.04.2018 fertigstellen. Der Kostenvorschuss sei auf 4.000,- â¬ festzusetzen. Wenn die beiden Voraussetzungen nicht mÃ¶glich seien, sende er den Auftrag gerne zurÃ¼ck. Der Bf hat damit unverzÃ¼glich nach Erhalt des Auftrages unmissverstÃ¤ndlich zum Ausdruck gebracht, dass die vom SG beauftragte Gutachtenerstellung nur unter der Voraussetzung einer VerlÃ¤ngerung der Bearbeitungsfrist und einer ErhÃ¶hung des Kostenvorschusses in Betracht kommt.

Das Schreiben ist am 25.01.2018 beim SG eingegangen. Das SG hat hierauf zunÃ¤chst nicht reagiert. Es hat den Bf weder â wie im gerichtlichen Schrieben vom 19.01.2018 fÃ¼r den Fall der Mitteilung eines voraussichtlichen Ãberschreitens des Vorschusses angekÃ¼ndigt â benachrichtigt, dass das Gutachten zu erstatten sei, noch, dass die Akten ohne Erledigung des Gutachtens zurÃ¼ckgesandt werden sollten. Vielmehr findet sich in der SG-Akte der Vermerk, â monieren, falls bis 25.04. kein Eingang der Ger Aâ. Das SG hat damit offensichtlich und spÃ¤testens mit Ablauf der von ihm gesetzten Bearbeitungsfrist

(â□□binnen zwei Monatenâ□□) auch nach auÃ□en erkennbar die vom Bf mitgeteilte verlÃ¤ngerte Bearbeitungsdauer akzeptiert. Am 22.05.2018 â□□ also fast vier Monate nach Eingang der Mitteilung des Bf â□□ hat das SG dann beim KlÃ¤ger einen weiteren Vorschuss in HÃ¶he von 1.500,- Euro angefordert und dem KlÃ¤ger mitgeteilt, die beantragte gutachterliche AnhÃ¶rung werde davon abhÃ¤ngig gemacht, dass er diesen Betrag bis einschlieÃ□lich zwei Wochen nach Erstellung der Kostenrechnung vorschieÃ□e. Das SG hat damit offensichtlich die Geltendmachung eines weiteren Vorschusses fÃ¼r verhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ig erachtet und dies auch gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger kundgetan.

Die zeitliche VerzÃ¶gerung bei der Geltendmachung des weiteren Vorschusses hat vorliegend allein das SG zu vertreten. Ohne erkennbaren Grund hat es auf die vom Bf bereits am 25.01.2018 geltend gemachte VorschusserhÃ¶hung zunÃ¤chst keinen weiteren Vorschuss beim KlÃ¤ger angefordert. Es hat den Bf auch nicht etwa spÃ¤ter auf eine versehentlich nicht erfolgte Geltendmachung mit der Bitte hingewiesen, die Einzahlung durch den KlÃ¤ger abzuwarten. Der Bf musste, nachdem er vom Gericht auf seinen schriftlichen Hinweis keine Nachricht dahingehend erhalten hatte, dass unter den von ihm aufgezeigten UmstÃ¤nden eine Gutachtenerstellung nicht gewÃ¼nscht werde, und nach Ablauf der von ihm fÃ¼r die Gutachtenerstellung gesetzten Frist nicht mehr davon ausgehen, dass die Erstellung eines Gutachtens nicht gewÃ¼nscht war, und er konnte davon ausgehen, dass die weitere VorschusserhÃ¶hung vom KlÃ¤ger â□□ wie bereits tatsÃ¤chlich erfolgt â□□ angefordert worden war. Auf den Tag der tatsÃ¤chlichen Einzahlung des weiteren Vorschusses kommt es in dieser Konstellation offensichtlich nicht an.

Eine Verpflichtung des Bf â□□ wie vom Bg gefordert â□□ eine schriftliche Bewilligung des Gerichts abzuwarten bzw. beim Gericht bezÃ¼glich einer solchen Bewilligung nachzufragen, ist der gesetzlichen Regelung nicht zu entnehmen, die ausschlieÃ□lich einen rechtzeitigen Hinweis verlangt. Vielmehr kann ein SachverstÃ¤ndiger, der das Gericht Ã¼ber eine erhebliche Ã□berschreitung des angeforderten Vorschusses informiert hat, nach Verstreichen einer angemessenen Wartezeit, die dem Gericht u.a. die MÃ¶glichkeit gibt, die HÃ¶he des vom SachverstÃ¤ndigen genannten weiteren Kostenvorschusses auf dessen VerhÃ¤ltnismÃ¤Ã□igkeit zu prÃ¼fen und ggf. einen weiteren Kostenvorschuss beim KlÃ¤ger anzufordern, von einer konkludenten Einwilligung ausgehen, wenn das Gericht auf die Mitteilung nicht reagiert. Eine Herabsetzung der geltend gemachten SachverstÃ¤ndigenvergÃ¼tung auf den zunÃ¤chst angeforderten Auslagenvorschuss kann nach allem auch nicht auf den Hinweis in dem gerichtlichen Schreiben vom 19.01.018 gestÃ¼tzt werden, nach dem Mehrkosten nur nach Einwilligung des Gerichts Ã¼bernommen werden.

Die vom Bg in diesem Zusammenhang zitierten Entscheidungen betreffen gerade nicht FÃ¤lle, in denen nach Verstreichen einer angemessenen Wartezeit von einer konkludenten Einwilligung ausgegangen werden konnte. In dem Beschluss des BayLSG vom 08.06.2015, L 15 SF 255/14 E, ging es um die Frage, ob der SachverstÃ¤ndige, der eine erhebliche Ã□berschreitung des Kostenvorschusses nicht angezeigt hatte, sich auf ein mangelndes Verschulden nach Â§ 8 Abs.5 JVEG berufen konnte. Zum Vorbringen des SachverstÃ¤ndigen, die fÃ¼r ihn zunÃ¤chst

nicht absehbare Kostenmehrung habe sich erst im Laufe der Erstellung des Gutachtens ergeben, ist dort ausgefÃ¼hrt, der SachverstÃ¤ndige hÃ¤tte das SG spÃ¤testens zu dem Zeitpunkt informieren (und vor einem Weiterarbeiten am Gutachten die Antwort des Gerichts abwarten) mÃ¼ssen, als die bis dahin angefallenen Kosten die Erheblichkeitsgrenze zu erreichen drohten. Das LSG hat in der Entscheidung nicht etwa eine Herabsetzung einer SachverstÃ¤ndigenvergÃ¼tung auf den Auslagenvorschuss mit einer Verletzung der Pflicht, nach Hinweis auf eine erhebliche Ãberschreitung des Auslagenvorschusses eine schriftliche Bewilligung des Gerichts abzuwarten, begrÃ¼ndet, sondern auf die Hinweispflicht verbunden mit der Pflicht, eine angemessene Zeit abzuwarten, hingewiesen. Die Entscheidung des LSG Berlin-Brandenburg 27.03.2017, L 2 SF 114/16 E, betrifft einen Fall, in dem der dortige SachverstÃ¤ndige zwar unverzÃ¼glich auf eine aus seiner Sicht erforderliche ErhÃ¶hung des Kostenvorschusses hingewiesen hatte. Das Gericht hatte ihn aber schriftlich und telefonisch darauf hingewiesen, dass das veranschlagte Honorar sich aus den EntschÃ¤digungsregeln nicht ergeben wÃ¼rde. Das LSG hat hier ausgefÃ¼hrt, der Gutachter habe einen Hinweis im Sinne einer Erstattung des Gutachtens nicht abgewartet, vielmehr sei seine Erwartung der Kostenzusage durch die AusfÃ¼hrungen des Gerichts enttÃ¤uscht worden, so dass ihm klar hÃ¤tte sein mÃ¼ssen, dass eine Gutachtenszusage zu den geforderten Konditionen nicht erfolgen werde. Sollte er trotz des Hinweises des Gerichts noch in Zweifel gewesen sein, wÃ¤re eine RÃ¼ckfrage bei Gericht erforderlich gewesen.

bb.) Im Ãbrigen ist im vorliegenden Verfahren der Schutz des KlÃ¤gers vor einer Ãberforderung gegeben. Die Regelung des Â§ 8 Abs. 4 JVEG i.V.m. Â§ 407a Abs. 3 S. 2 ZPO soll den Kostenschuldner â hier den KlÃ¤ger, der den Antrag nach Â§ 109 SGG gestellt hat â in die Lage versetzen, zu entscheiden, ob die erheblichen Mehrkosten fÃ¼r das Gutachten aufgebracht werden sollen oder ob unter diesen UmstÃ¤nden auf das Gutachten verzichtet werden soll. Zweck der Verpflichtung des SachverstÃ¤ndigen zur Mitteilung einer erheblichen Ãberschreitung des Kostenvorschusses ist also der Schutz des Interesses der Kostenschuldner, nicht aber eine Bestrafung des SachverstÃ¤ndigen unabhÃ¤ngig vom Kosteninteresse der Beteiligten.
Der Bg hat im Beschwerdeverfahren diesbezÃ¼glich ausgefÃ¼hrt, der Bf habe den KlÃ¤ger mit seiner Rechnung vor vollendete Tatsachen gestellt; der Schutz des KlÃ¤gers habe damit nicht erfÃ¼llt werden kÃ¶nnen. Die Bezahlung der Kostenrechnung Ã¼ber einen weiteren Vorschuss am 19.06.2018 gleiche damit einer Nachzahlung im nachtrÃ¤glichen EinverstÃ¤ndnis des KlÃ¤gers, deren Irrelevanz der Kostensenat in dem genannten Beschluss festgestellt habe.

Zu Recht weist der Bg zwar darauf hin, dass auch vor Inkrafttreten des Â§ 8a JVEG die im Â§ 407 a Abs.3 ZPO geregelte Hinweispflicht unter bestimmten Voraussetzungen zu einer KÃ¼rzung der VergÃ¼tung eines SachverstÃ¤ndigen fÃ¼hren konnte. Auch der nunmehr zustÃ¤ndige Kostensenat teilt die Auffassung, dass es nach dem Inkrafttreten des Â§ 8a JVEG insofern zu einer âVerschÃ¤rfungâ der Rechtslage gekommen ist. Auf die Frage, ob das Gutachten auch dann erstellt worden wÃ¤re, wenn das Gericht Ã¼ber die hÃ¶heren Kosten rechtzeitig informiert worden wÃ¤re, kommt es nicht mehr an (vgl. BayLSG,

Beschluss vom 08.06.2015, L 15 SF 255/14 E; a.A. ThÃ¼ringer OLG, Beschluss vom 01.08.2014, Az.: 7 U 405/12; LG Memmingen, Beschluss vom 18.11.2019, 2 HK OH 407/17). Auch die Frage, ob der Beteiligte â€ im sozialgerichtlichen Verfahren der Antragsteller gemÃ¤Ã Â§ 109 SGG â€ die Kosten, die den von ihm geleisteten Vorschuss Ã¼bersteigen, nachtrÃ¤glich, d.h. nach Vorlage des Gutachtens, nachschieÃen wÃ¼rde, hat fÃ¼r die Frage der VergÃ¼tung keine rechtliche Bedeutung. Unter den Voraussetzungen des Â§ 8 a Abs. 4 JVEG wird die VergÃ¼tung des SachverstÃ¤ndigen kraft Gesetzes gekappt (vgl. BT-Drs. 17/11471 (neu), S. 260). Eine Nachzahlung sehen die gesetzlichen Regelungen nicht vor. Vorliegend ist von dem KlÃ¤ger aber vor Fertigstellung des Gutachtens mit Schreiben vom 22.05.2018 ein weiterer Vorschuss in HÃ¶he von 1.500 â¬ angefordert worden. Er ist darauf hingewiesen worden, dass die beantragte gutachterliche AnhÃ¶rung davon abhÃ¤ngig gemacht werde, dass er diesen Betrag bis einschlieÃlich zwei Wochen nach Erstellung der Kostenrechnung vorschieÃe. Der KlÃ¤ger hat sich nicht gegen diese VorschusserhÃ¶hung gewendet. Er hat nicht mitgeteilt, dass er unter diesen UmstÃ¤nden von der Gutachtenserstellung Abstand nehmen wolle. Der weitere Vorschuss ist vielmehr eingezahlt worden. Dass diese Zahlung erst nach Eingang und Ãbersendung des Gutachtens erfolgt ist, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Es war vorliegend nicht zu prÃ¼fen, ob der KlÃ¤ger das Gutachten auch in Kenntnis des erhÃ¶hten Vorschusses beantragt bzw. den Antrag weiterverfolgt hÃ¤tte. Der KlÃ¤ger hat sich auch nicht nach Erstellung des Gutachtens auf der Grundlage der fÃ¼r das Gutachten eingereichten Rechnung des Bf und einer darauf beruhenden Rechnung des Gerichts zu einer â€Nachzahlungâ€ entschieden. Vielmehr hat er den vom Gericht verspÃ¤tet angeforderten weiteren Vorschuss akzeptiert und bezahlt.

Wenn â€ wie hier â€ aufgrund einer Mitteilung des SachverstÃ¤ndigen ein weiterer Kostenvorschuss von dem KlÃ¤ger angefordert worden ist, bevor das fertiggestellte Gutachten und die Rechnung des SachverstÃ¤ndigen beim Gericht eingegangen sind, und der KlÃ¤ger den weiteren Kostenvorschuss einzahlt, kommt eine Reduzierung der SachverstÃ¤ndigenvergÃ¼tung nach Â§ 8a Abs.4 JVEG nicht in Betracht. Dies wÃ¤re auch dann der Fall, wenn der Bf nicht rechtzeitig auf die erhebliche Ãberschreitung des angeforderten Auslagenvorschusses hingewiesen hÃ¤tte. In einem solchen Fall trÃ¤gt aber der SachverstÃ¤ndige, der die VorschussÃ¼berschreitung nicht rechtzeitig mitgeteilt hat, das Risiko, dass ein Antragsteller nach Â§ 109 SGG nach Kenntnis der Kosten, die auf ihn zukommen kÃ¶nnten, an seinem Gutachtenauftrag nicht mehr weiter festhÃ¤lt bzw. einer entsprechenden Erweiterung widerspricht.

Â cc.) Soweit die vom Bf geltend gemachte VergÃ¼tung den vom KlÃ¤ger insgesamt angeforderten und eingezahlten Betrag von 4.000,- â¬ um 82,06 â¬ Ã¼bersteigt, handelt es sich nicht um eine erhebliche Ãberschreitung des Kostenvorschusses, die vom Bf hÃ¤tte mitgeteilt werden mÃ¼ssen.
Dass es im weiteren Verlauf trotz der anhÃ¤ngigen Kostenstreitsache zu einer â€Abwicklung des Kostenvorschusses nach Â§ 109 SGGâ€ gekommen ist, spielt fÃ¼r das vorliegende Beschwerdeverfahren keine Rolle.

Der Beschluss ist unanfechtbar (Â§ 4 Abs.4 Satz 3 JVEG).

Er ergeht gebÃ¼hrenfrei; Kosten sind nicht zu erstatten (Â§ 4 Abs.8 JVEG).

Â

Erstellt am: 01.09.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024